



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05064**  
Datum: 03.04.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Haus der "Identitären" als Gefahrenquelle**

Das rechtsextreme Hausprojekt der „Identitären Bewegung“ in der Adam- Kuckhoff-Straße 16 in Halle (Saale) erweist sich seit seinem Bestehen nicht nur als Rückzugs und Aktionsort für die extreme Rechte-die dort nach eigenen Angaben ein Schulungszentrum und eine Bar betreibt-, sondern auch als Bedrohung für Anwohnerinnen und Anwohner, Studierende und Passantinnen und Passanten. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Angriffen, auch auf Polizeibeamte. Durch Plakatierungen und großflächige Banner an der Fassade wird das Haus als Werbefläche für rechtsextreme Botschaften und Veranstaltungen genutzt.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Da es immer wieder zu Angriffen auf Personen vor dem o.g. Haus kommt: Welche gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wurden bisher durch die Stadtverwaltung –ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei- ergriffen, um die Sicherheit insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner, Studierende und Passantinnen und Passanten vor dem Haus zu gewährleisten?
2. Hat der letzte Angriff auf Personen vor dem Haus zu einer Neubewertung der Gefährdungslage rund um das o.g. Haus geführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Sind neue Maßnahmen geplant? Wenn ja, welche und ab wann werden diese umgesetzt?
3. Welche Nutzung ist nach dem Baurecht für das o.g. Haus zulässig? Bitte unter Nennung der Rechtsgrundlagen und etwaigen Bau-und Flächennutzungsplänen angeben.

4. Inwieweit kann der Betrieb von Gewerben, wirtschaftlichen Zweckbetrieben von Vereinen und Vereinskneipen in dem o.g. Haus durch die Stadt Halle (Saale) eingeschränkt werden, wenn diese sich störend auf die Nachbarschaft auswirken und wann ist dieses Merkmal rechtlich und tatsächlich gegeben?
5. Ist eine Plakatierung an dem o.g. Haus zulässig und wenn nicht, wurden wegen der Plakatierung Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) –Verfahren eingeleitet und wenn ja, wann, wie viele und mit welchem Ergebnis?
6. Am o.g. Haus finden sich regelmäßig große Banner über nahezu die gesamte Breite der Fassade, welche Veranstaltungen im Haus und / oder das Haus an sich bewerben. Handelt es sich hierbei um genehmigungspflichtige Werbeanlagen und wenn ja, wurden diese genehmigt? Wenn nein, wurden dazu OWiG-Verfahren eingeleitet?
7. Können Banner und Plakatierung ggf. im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt beseitigt werden?

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

18. April 2019

**Sitzung des Stadtrates am 24.04.2019**

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Haus der „Identitären“ als Gefahrenquelle**

**TOP: 10.11**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Da es immer wieder zu Angriffen auf Personen vor dem o.g. Haus kommt: Welche gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wurden bisher durch die Stadtverwaltung - ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei - ergriffen, um die Sicherheit insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner, Studierende und Passantinnen und Passanten vor dem Haus zu gewährleisten?**

Der Bereich um das Objekt wurde und wird verstärkt von der Polizei bestreift, um Straftaten zu verhindern. Die Stadt unterstützt dabei. Aus einsatztaktischen Gründen können Einzelheiten nicht erläutert werden.

**2. Hat der letzte Angriff auf Personen vor dem Haus zu einer Neubewertung der Gefährdungslage rund um das o.g. Haus geführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Sind neue Maßnahmen geplant? Wenn ja, welche und ab wann werden diese umgesetzt?**

Die Gefährdungslage wird ständig neu bewertet. Der Vorfall führt zu keinem veränderten Ergebnis.

**3. Welche Nutzung ist nach dem Baurecht für das o.g. Haus zulässig? Bitte unter Nennung der Rechtsgrundlagen und etwaigen Bau- und Flächennutzungsplänen angeben.**

Für das maßgebliche Grundstück/Gebäude gibt es eine genehmigte Nutzung für Wohnen, Gewerberäumlichkeiten und Büronutzung. Das Grundstück ist dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen, weshalb sich die Rechtsgrundlage für die Nutzung aus § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch ergibt.

**4. Inwieweit kann der Betrieb von Gewerben, wirtschaftlichen Zweckbetrieben von Vereinen und Vereinskneipen in dem o.g. Haus durch die Stadt Halle (Saale) eingeschränkt werden, wenn diese sich störend auf die Nachbarschaft auswirken und wann ist dieses Merkmal rechtlich und tatsächlich gegeben?**

Soweit sich Nutzungen des Grundstücks nicht im planungsrechtlich zulässigen Rahmen bewegen, können diese Nutzungen bauordnungsrechtlich untersagt werden. Das Grundstück liegt in einem überwiegend durch Wohnen und universitäre Nutzungen geprägtem Gebiet. Die ausgeübten Nutzungen (Wohnen, Gewerbe und Büronutzung) bewegen sich unter Berücksichtigung der Umgebungsnutzung im zulässigen Rahmen.

**5. Ist eine Plakatierung an dem o.g. Haus zulässig und wenn nicht, wurden wegen der Plakatierung Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) – Verfahren eingeleitet und wenn ja, wann, wie viele und mit welchem Ergebnis?**

Bei Plakatierungen handelt es sich um Werbeanlagen im Sinne der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA, § 10 Abs.1), wenn sie der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Damit fallen zum Beispiel plakatierte Meinungsäußerungen nicht unter den Begriff der Werbeanlage. Soweit es sich bei Plakaten um Werbeanlagen handelt, sind diese bis zu einer Ansichtsfläche von 1 qm gem. § 60 Abs. 1 Nr. 12 a) BauO LSA verfahrensfrei. Soweit es sich um Plakate mit einer Ansichtsfläche größer als 1 qm handelt, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht sind, sind diese gem. § 60 Abs. 1 Nr. 12 c) BauO LSA verfahrensfrei.

Bisher wurde keine nach BauO LSA verfahrenspflichtigen Werbeanlagen festgestellt. Mithin sind bislang auch keine Ordnungswidrigkeiten nach BauO LSA festgestellt worden.

Denkmalrechtliche Belange sind bei erkennbar temporären Anlagen nicht betroffen, da diese keine nachhaltige Umgestaltung oder Veränderung des Erscheinungsbildes eines Denkmalsbereichs im Sinne des § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) bewirken und somit keiner denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Eine Plakatierung an Gebäuden durch unerlaubtes Anbringen oder Anbringen lassen, kann einen Verstoß gegen § 12 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung darstellen. In zwei Fällen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Es konnte jedoch kein Betroffener ermittelt werden.

**6. Am o.g. Haus finden sich regelmäßig große Banner über nahezu die gesamte Breite der Fassade, welche Veranstaltungen im Haus und / oder das Haus an sich bewerben. Handelt es sich hierbei um genehmigungspflichtige Werbeanlagen und wenn ja, wurden diese genehmigt? Wenn nein, wurden dazu OWiG-Verfahren eingeleitet?**

Bezüglich der Fragstellung zu Bannern am Gebäude gelten die bauordnungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Ausführungen zur Beantwortung der Frage 5 entsprechend.

**7. Können Banner und Plakatierung ggf. im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt beseitigt werden?**

Soweit es sich unter Verweis auf die Antwort zu Frage 5 und 6 um verfahrenspflichtige Anlagen handeln würde und der Eigentümer ungenehmigte Anlagen nicht nach Aufforderung selbst entfernt, wären der Einsatz von Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) möglich.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

